

## Öffentliche Sitzung

Auszug aus der  
Niederschrift über die  
Verhandlungen und Beschlüsse  
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 7. NOV. 1964  
Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Kocheise  
6 Gemeinderäte; Normalzahl: 7  
Beurlaubt: Bittelbronn  
Außerdem anwesend:

Reg. Nr.

unc

§

1

Beschlußfassung über den Bebauungsplan Breite.

Stellungnahme des Gemeinderats zu den eingegangenen Einsprüchen von Seiten der beteiligten Behörden, sowie der Grundstücksbesitzer.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 7.9.64 wurde beschlossen, den Bebauungsplan Breite in der Zeit vom 25. Sept. 64 bis 25. Oktober 64 im Rathaus zur Einsicht aufzulegen. Es wurde festgestellt, daß dieser Beschluß durchgeführt wurde. Eingegangene Beschwerden werden zur Kenntnis genommen. Hiezu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruch von Gebr. Dettling für Flurst. 486/1,2 ist gegenstandslos, da beide Flurstücke außerhalb des Bebauungsplanes liegen und nur bei einer späteren Planung in Frage kommen könnten.

Dem Einspruch des Peter Singer sowie seiner Mutter Josefine Singer kann infolge fehlender Begründung nicht stattgegeben werden.

Einspruch von Geschw. Kaupp muß ebenfalls vom Gemeinderat zurückgewiesen werden, da die Parz. 483/2 seinerzeit durch die Flurbereinigung als Bauerwartungsland bezeichnet und von der Flurbereinigung ausgenommen wurde.

Einspruch der Theresia Kaupp wird ebenfalls abgewiesen, da eine andere Trassenführung nicht möglich ist. Der Einspruch der Bundesbahn wird dahingehend beantwortet, daß 1. das Eigentum der Bundesbahn einschließlich dem höhengleichen Bahnübergang außerhalb des Bebauungsplanes liegt.

2. daß es sich um einen Teilbebauungsplan handelt, der Einspruch kann nur bei einer Ortssanierung berücksichtigt werden.

Der Einspruch des Straßenbauamts wird durch das Planungsbüro noch geregelt.

Da eine weitere Verzögerung des Plangenehmigungsverfahrens infolge bereits begonnener Bauarbeiten nicht gutgehen kann, beschließt der Gemeinderat mit sämtlichen Stimmen der anwesenden Mitglieder folgende

Satzung

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Breite auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 BGBl. S. 341 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 Ges. Blatt S. 129

Einziges Paragraph

- 1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - 3 und zwar
  - a) Bebauungsplanentwurf vom 24.8.64 mit den darin aufgeführten Erklärungen, Linien der Begrenzung, Fläche der Bebauung u. Kennzeichnung der Gebäude
  - b) der Begründung c) Grundstücksverzeichnis d) Einsprüche von den beteiligten Grundstücksbesitzern und der Behörden, die vom Gemeinderat infolge fehlender Begründung nach dem Bundesbaugesetz zurückgewiesen wurden.
- 2) Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage in der seine Grenzen eingezeichnet sind

3) Der Bebauungsplan Breite von 1958 wird hiemit aufgehoben.

Dieser Auszug beglaubigt:



Bittelbronn

den 28. Jan. 1965

Bürgermeisteramt: